

Stadt Augustusburg

mit den Ortsteilen Augustusburg, Erdmannsdorf, Grünberg, Hennersdorf, Kunnersdorf

Satzung der Stadt Augustusburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht.....	2
§ 2 Gebührenschuldner.....	2
§ 3 Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen	2
§ 4 Auslagen	3
§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren und Auslagen	3
§ 6 Inkrafttreten	4

Anlage: Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Stadtarchivs
(Archivgebührenverzeichnis)

Satzung der Stadt Augustusburg über die Erhebung von Benutzungsgebühren des Stadtarchivs und die Erstattung von Auslagen (Archivgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, der §§ 2, 9 ff. des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, § 13 des Sächsischen Archivgesetzes (SächsArchivG) in der Fassung vom 17. Mai 1993 (SächsGVBl. S. 449), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl. S. 486) geändert worden ist, sowie der Archivsatzung der Stadt Augustusburg (Archivsatzung) hat der Stadtrat der Stadt Augustusburg in seiner Sitzung am 5. Mai 2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Die Stadt Augustusburg erhebt für die Benutzung des Stadtarchivs (im Folgenden Archiv genannt) als öffentliche Einrichtung der Stadt Augustusburg Benutzungsgebühren und Auslagen nach dieser Satzung.

(2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Verzeichnis über die Benutzungsgebühren des Archivs der Stadt Augustusburg (Anlage).

(3) Kosten (Gebühren und Auslagen) für nicht in diesem Verzeichnis genannte Amtshandlungen werden gemäß der Verwaltungskostensatzung der Stadt Augustusburg in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist derjenige,

1. der das Archiv benutzt oder
2. in dessen Interesse die Benutzung erfolgt,
3. der die Benutzungsgebühr und Auslagen gegenüber dem Archiv schriftlich übernimmt oder
4. der kraft Gesetzes für die Schuld eines anderen haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenbefreiung und Gebührenermäßigungen

(1) Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis werden nicht erhoben für Archivbenutzungen, die

1. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Jugendhilfe und der Kriegsofferfürsorge oder die Durchführung des Schwerbehindertengesetzes, des Heimkehrgesetzes, des Wohngeldgesetzes und des Bundesausbildungsförderungsgesetzes betreffen,

2. durch Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen sowie durch gemeinnützige Vereine oder natürliche Personen erfolgen, und wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen,
3. durch Schüler, Auszubildende und Studierende im Rahmen von Unterricht, Ausbildung und Studium,
4. wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Forschungen dienen.

(2) Eine Gebührenermäßigung um die Hälfte wird gewährt, insbesondere für:

1. Schüler, Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 3 Abs. 1 Ziff. 3 fallen,
2. Empfänger von Grundsicherung (SGB II) oder Sozialhilfe (SGB XII),
3. Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes,
4. Freiwillige nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG).

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises und sofern keine gewerblichen Zwecke verfolgt werden.

(4) Von einer Gebührenerhebung kann außerdem im Einzelfall (ganz oder teilweise) abgesehen werden, wenn

- a. die Archivbenutzung einfacher Natur ist und lediglich einen geringfügigen Aufwand erfordert,
- b. die Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde,
- c. das öffentliche Interesse an der jeweiligen Benutzung überwiegt oder
- d. sonstige Gründe der Billigkeit vorliegen.

(5) Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen entbinden, soweit nichts anderes bestimmt ist, nicht von der Zahlung der sonstigen Gebühren des Gebührenverzeichnisses und der Auslagen gemäß § 4.

§ 4 Auslagen

Neben den im Gebührenverzeichnis festgesetzten Gebühren werden Auslagen gesondert erhoben. Auslagen sind insbesondere:

1. Entgelte für Postleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen, sowie sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z.B. für Verpackung und Versicherung),
2. sonstige im Zusammenhang mit dem Versand anfallende Kosten (z.B. für Verpackung und Versicherung),
3. die anderen Behörden und Stellen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge, insbesondere im Rahmen der Fernleihe.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

(1) Die Gebühren entstehen mit Inanspruchnahme des Archivs, unabhängig vom Erfolg der Recherche.

(2) Benutzungsgebühren und Auslagen werden sofort nach Beendigung der Benutzung mit Bekanntgabe der Festsetzung an den Schuldner fällig, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt durch das Archiv bestimmt ist. Benutzungsgebühren für Monats- und Jahreskarten werden am ersten Benutzungstag fällig.

(3) Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und seine Tätigkeit von der Bezahlung der Vorschussleistung abhängig machen. Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Schuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren der Stadt Augustusburg für das Stadtarchiv vom 22. Februar 2000 außer Kraft.

Augustusburg, den 6. Mai 2026

Jens Schmidt
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung – [SächsGemO])

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Augustusburg unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Augustusburg, den 6. Mai 2026

Jens Schmidt
Bürgermeister



ANLAGE

**Verzeichnis über die Benutzungsgebühren und Auslagen des
Stadtarchivs Augustusburg
(Gebührenverzeichnis)**

als Anlage zur Gebührensatzung der Stadt Augustusburg für das Stadtarchiv Augustusburg.

I. Persönliche Benutzung des Archivs (Direktbenutzung)

Die Gebühr enthält eine Einführung in die Bestände, die Einsichtnahme in Archiv-, Bibliotheks- und Sammlungsgut sowie in Findhilfsmittel.

a. Tagesgebühr	7,50 €
b. jeder darauffolgende Benutzungstag	5,00 €
c. Wochengebühr	25,00 €
d. Monatsgebühr	100,00 €
e. Jahresgebühr	500,00 €

II. Rechercheaufträge und Auskünfte

Sämtliche Rechercheleistungen und Auskunftsleistungen je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €
Bereitstellung von Archivgut für 4 Wochen zur Direktbenutzung je Archivalieneinheit	20,00 €
Recherchen zu Zeugnissen und Arbeitsnachweisen unabhängig vom Arbeitsaufwand	25,00 €

III. Anfertigung von Reproduktionen (Kopien, Filme, Scans)

Anfertigung von Reproduktionen

1. Grundgebühr pro Auftrag	5,00 €
2. Reproduktionen DIN A4, schwarz-weiß, je gedruckte/gescannte Seite	0,50 €
3. Reproduktionen DIN A3, schwarz-weiß, je gedruckte/gescannte Seite	1,00 €
4. Zuschlag für Farbdrucke	5,00 €
5. Bereitstellung digitaler Reproduktionen je Datei	2,00 €
6. Datenausgabe (z.B. per CD-ROM, DVD, E-Mail)	5,00 €
7. Zuschlag für besonderen Aufwand (z. B. Anfertigung von Transkriptionen, Bearbeitung von Dateien, besondere Formate) je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00 €